

Ägypten

Vorzulegende Unterlagen

Urkunde des zuständigen Standesamtes über die Registrierung der Ehescheidung sowie:

Bei talaq- und kholi-Scheidungen:

- Scheidungsurkunde des zuständigen Standesbeamten (Maazoun), des Shariagerichts (bei ägyptischen Ehegatten) oder des staatlichen Notariatsamtes (Shark El Akari in Kairo oder Alexandria), wenn ein Ehepartner Ausländer ist.

- zusätzlich,

sofern sich der Scheidungsakt nicht aus den vorbezeichneten Urkunden ergibt, sind weitere Unterlagen vorzulegen, wie z. B.:

- die notariell beglaubigte Scheidungserklärung des Mannes;

- der Beschluss des Gerichts für Personenstandsangelegenheiten, der das Vorliegen einer Scheidung bestätigt.

Bei Scheidungen auf Antrag der Frau:

- Der Scheidungsspruch des qadi.

Im Falle einer widerruflichen Scheidung ist der Nachweis, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist, z.B. durch Vorlage einer aktuellen Familienstandsbescheinigung, zu führen.

Nach dem Reformgesetz aus dem Jahre 2000:

Scheidungsurteil des „Eingangserichts“ (mahkamat ibitia'īya)

Scheidungen von Kopten:

Scheidungsurteil des zuständigen Familiengerichts nebst Rechtskraftnachweis.

Über die Scheidungsmöglichkeiten anderer christlicher Religionszugehöriger liegen keine Erkenntnisse vor

Legalisation

Eine Legalisation ist erforderlich.